

45. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch auf Befreiung vom Schulgeld an städtischen höheren Schulen in Preußen vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und nach diesem Zeitpunkte?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Dezember 1902 i. S. Dr. H. (Kl.) w. Stadtgemeinde E. (Bekl.). Rep. II. 95/02.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger Dr. H., Oberlehrer am städtischen Realgymnasium zu E., erhob gegen die genannte Stadt Klage mit dem Antrage,

1. festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, von dem Kläger Schulgeld für seine das Gymnasium besuchenden Söhne einzufordern,
2. die Beklagte zur Rückzahlung des bisher gezahlten Schulgeldes in Höhe von 1267  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen zu 4 Prozent seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen.

Der letztere Betrag ist teilweise für die Zeit vor dem 1. April 1895 bezahlt worden. Das Landgericht erkannte aus materiellen Gründen auf Abweisung der Klage. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurück, daß die Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zu erfolgen habe. Der Revision wurde bezüglich des Schulgeldes aus der Zeit vor dem 1. April 1895 stattgegeben, dagegen im übrigen der Erfolg versagt.

Aus den Gründen:

„Die Revision war zum Teil, nämlich soweit der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des streitigen Schulgeldes vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, also vor dem 1. April 1895, den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, für begründet zu erachten, während dieselbe im übrigen zurückzuweisen war.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld an den höheren Schulen der Gemeinden der Rechtsweg gemäß § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unzulässig gewesen sei, weil dieses Schulgeld eine Gemeindeflast im Sinne dieser Bestimmung gebildet habe, ist rechtsirrtümlich.

An sich sind nach preussischem Verwaltungsrecht die öffentlichen höheren Schulen grundsätzlich staatliche Veranstellungen, und auch die mit Genehmigung des Staates von den Gemeinden eingerichteten und unterhaltenen höheren Schulen sind keine solchen kommunalen Einrichtungen, welche von diesen auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts errichtet werden. Wenn auch der Staat wesentlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit tatsächlich vielfach den Gemeinden die Errichtung solcher Schulen überlassen bezw. gestattet, und in solchen Fällen, dem danach naturgemäß sich ergebenden Verhältnis entsprechend, den Gemeindebehörden bezw. den von denselben hierzu bestellten geeigneten Organen (Kuratorien, Schuldeputationen u. dgl.) gewisse Rechte hin-

sichtlich dieser Schulen, namentlich die Auswahl und Anstellung der Lehrer, eine gewisse Beaufsichtigung u. eingeräumt und auch die Erhebung eines zur teilweisen Deckung der Kosten bestimmten Schulgeldes den Gemeinden überlassen hat, so ist das doch immer nur unter Vorbehalt der wesentlichen Einwirkung der staatlichen Behörden, denen in allen erheblichen Fragen das entscheidende Genehmigungsrecht zusteht, geschehen. Diese Schulen sind daher ihrem Wesen nach als staatliche Veranstellungen anzusehen, und das mit deren Genehmigung zur Erhebung gelangende Schulgeld hat an sich nicht den Charakter von Gemeindeabgaben, die nur solche Lasten sind, die für die Bedürfnisse der Gemeinde oder für Veranstellungen derselben als solche von allen Gemeindegliedern oder doch einer bestimmten Klasse derselben nach einem im voraus zu bestimmenden Maßstabe erhoben werden.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 21 S. 33; Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1862 S. 566, 1884 S. 192, 1890 S. 182 fig., S. 212.

Kann hiernach die Entscheidung des Berufsrichters für die Zeit vor dem 1. April 1895 nicht gebilligt werden, so liegt die Sache anders, soweit der Kläger die von ihm für die Zeit nachher bezahlten Schulgeldebeträge zurückfordert und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte überhaupt nicht berechtigt sei, Schulgeld für seine das städtische Realgymnasium besuchenden Söhne einzufordern. Es ist nämlich dem Oberlandesgericht darin beizutreten, daß nunmehr durch positive Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dem für Schulgeld an höheren Schulen einer Gemeinde in Anspruch Genommenen im Falle der Bestreitung seiner Verpflichtung hierzu der Rechtsweg verlag ist.

Nach § 69 dieses Gesetzes steht dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch im Verwaltungsverfahren zu. Im § 4 Abs. 1 ist bestimmt, daß die Gemeinden für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstellungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben können. Zu derartigen Veranstellungen sind, wie sich aus § 4 Abs. 3 ergibt, auch Unterrichts- und Bildungsanstalten zu rechnen, und unter diesen werden in Satz 2 daselbst ausdrücklich die höheren

Schulen erwähnt, indem dort vorgeschrieben wird, daß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden muß. Auch die Motive zu § 4 des Gesetzesentwurfs lassen die Absicht, das Schulgeld unter die „Gebühren“ einzureihen, deutlich erkennen. In § 8 schließt sich an den Abs. 1, der die Genehmigung der Festsetzung gewisser Gebühren vorsieht, die Bestimmung in Abs. 2 an, daß das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Aufsichtsbehörden unberührt bleibt.

Hiernach ist anzunehmen, daß, wenngleich durch das Kommunalabgabengesetz eine Änderung der rechtlichen Stellung des Staates und der Gemeinden zu den von den letzteren eingerichteten und unterhaltenen höheren Schulen nicht herbeigeführt worden ist, doch das für den Unterricht an denselben zu zahlende Schulgeld nunmehr vom Gesetze zu den Gebühren im vorerwähnten Sinne gerechnet wird, bezüglich deren dem Verpflichteten gemäß § 69 a. a. D. der Einspruch im Verwaltungsverfahren gegeben ist, so daß für ihn nach § 13 G. V. G. insoweit der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Das ist der Fall sowohl bezüglich des Anspruchs auf Rückgewähr der für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, dem 1. April 1895, gezahlten Beträge, als auch bezüglich des Antrags auf Feststellung, daß dem Kläger für seine das Realgymnasium besuchenden Söhne überhaupt das Recht auf Befreiung vom Schulgeld zusteht.

Dagegen kann die eingetretene Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht auf die Zeit vor dem 1. April 1895 zurückbezogen werden. Da die Erhebung des Einspruchs im Verwaltungsverfahren nach dem mehrbezogenen § 69 an kurze, für den Kläger hinsichtlich jenes Schulgeldes längst verstrichene Fristen geknüpft ist, so würde die Verweigerung des Rechtsweges gleichbedeutend sein mit der Aberkennung des Rechtes selbst, und es ist nicht anzunehmen, daß das der Absicht und dem Inhalt des Gesetzes entspricht.“